

Personen / mit der Raigerpaiß nicht haben mögen. Welches aber vnzweiffenlich daher eruolget / daß jedermeniglich solchem geuögel den Raigern / so sich nur die gelegenheit begibt / nachstellt / sie auß ihren geständen vertreibt / abnimbt / jhnen die Nöster zerstöret / die Ayr verwüestet / vnd die oberigen aller orthen / wo sie könden weckschiessen. Da es endlich bey solcher vnordnung vnd veruolung dahin gelangen müesste / daß schier kein ainiger Raiger diser Lands arten mehr vorhanden / sonder dieselben allerdings vertriben / außgetilget / vnd vns vnser Fürstlicher lusst vnd ergetzlichkeit gantzlich benommen würde. Deme nun zufürkommen / ist hiemit vnser ernstlicher beuelch und mainung / daß hinfüran / vnd biß auff vnser wider erlauben / keiner / wer der seye / ainichen Raiger / auff was weiß oder weg solches könte geschehen nit fahe / noch schiesse / sie auß jhren gestenden vertreibe / jhnen die Nösster zerstöre / noch die Ayr verwüste / oder auch die Jungen vmbringe / sonder vilmehr hayen / vnd sie jre freye gestende haben lasse. Da aber jemand vermainen wolte / es beschehe jme an seinen Vischereyen / durch die Raiger so grosser schaden vnd nachthailigkeit / deme oder denen solle erlaubt seyn / scheuchen auffzustecken vnd zu machen / dardurch die Raiger von solchen Vischereyen abgescheuhet werden . . ." (folgen strenge Strafandrohungen).

„Munchen / den 29. Aprilis / Anno 1599“

Ähnliche Verfügungen zum Schutz der Graureiher für die Zwecke der Beizjagd liegen auch aus späterer Zeit, z. B. aus den Jahren 1674 und 1699 vor.

Anschrift des Verfassers:

Museumsdirektor Dr. Hans Kumerloeve, (23) Osnabrück, Moltkestraße 19.

## Niederjagd und Vogelschutz in Bayern im 17./18. Jahrhundert

Von Dr. H. Kumerloeve, Osnabrück

Nur schwer übersehbar sind die zahlreichen Verordnungen früherer Jahrhunderte, die der Bekämpfung oder möglichst sogar der Ausrottung schädlicher bzw. für schädlich angesehener Tiere dienen sollten. Soweit sich ihnen im europäischen bzw. deutschsprachigen Raum Anordnungen zum Schutze bzw. zur Erhaltung bestimmter endemischer Tierformen an die Seite stellten, handelte es sich wohl stets um Maßnahmen, die der Jagd, insbesondere der Niederjagd und, soweit Greifvögel und Graureiher einbezogen waren, der Beizjagd zugute kommen sollten. Handgreifliche Interessen und Vorteile des Menschen waren bei ihnen also ganz vordergründig. Zwar trifft solches auch durchaus noch auf einige Verfügungen<sup>1)</sup> zu, welche im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts und im 18. Jh. vom Hofe der bayrischen Kurfürsten ausgingen, gleichwohl lassen diese

<sup>1)</sup> Für die Erlaubnis zur Einsichtnahme danke ich hierdurch den Herren des Hauptstaatsarchivs und des Kreisarchivs in München.

durch ihren ungewöhnlich weitgespannten Rahmen aufmerken, der — sofern hinter den Erlassen der notwendige exekutive Wille stand — ganz zwangsläufig einem Großteil der einheimischen Vogelwelt nützlich gewesen sein mag. Deshalb dürfte es lohnen, die ausführlichste jener Verfügungen auszugsweise zu zitieren, um so mehr, als in ihr bestimmte faunistische bzw. jagdliche Verhältnisse damaliger Zeit beleuchtet werden. Sie ging von demselben Herzog Maximilian Joseph aus, der sich lebhaft für eine organisierte Sperlingsbekämpfung einsetzte (vgl. Kummerloeve, Anz. Ornith. Ges. Bayern 4, 5, 1955), und bestimmte:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niedern-Bayrn, auch der Oberrn-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Landgraf etc.

Entbieten . . . . . Unsern Gruß, und Gnad zuvor; Es ist zwar fast Jedermänniglich vorhin sattsam bekannt, wasgestalten Wir in denen unterm 5. May Anno 1678.<sup>2)</sup> & 4. Merzen Anno 1750.<sup>3)</sup> erlassenen General-Mandatis . . . höchstens verboten, daß von gemeinen Bauers-Leuten im Traydschneiden, und Häuetzeit die junge Haasen weder aufgehoben, und die Hünen und Wachtlen gefangen, weniger die Vögel, Aendten, wilde Tauben, und allerhand Feder-Wildprät-Eyer von denen Nesteren abgenommen, in denen Gehölzen die Höhlen, und Bäum nicht bestigen, und durchsuchet, auch die Vögel-Nester in denen Bäumen nicht ausgehauen, und verstöhret, sofort derley Ausnehm- und Abklaubung der Jungen und unzeitigen Bruten aus denen Nestern um so mehrers vermieden, und unterlassen werden solle<sup>4)</sup>, als jährlichen eine unzehlige Menge junger Haasen, Hünen, und Wachtlen zu Grund gerichtet werden<sup>5)</sup>; Wiczumahlen Uns aber dessen allen ungeachtet schon mehrmahlen mißfälligist an- und beygebracht worden, daß sothanen Unseren Gnädigsten Verbott weder von Seiten deren excedirenden Partheyen: in specie

<sup>2)</sup> Im Originaltext bisher nicht aufgefunden.

<sup>3)</sup> Abgedruckt in „Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen“, herausgegeben v. Georg Karl Meyr (= G. K. Edler v. Mayr), Bd. 1, München 1784, S. 6/7, „Von verbottener Aufhebung junger Haasen, und Wachteln in Treitschneiden“.

<sup>4)</sup> Sperrungen von mir (Dr. K.).

<sup>5)</sup> In der Verordnung vom 4. 3. 1750 hieß es in diesem Zusammenhang: „... Haasen, Hünen, und Wachtlen zu Grund gerichtet, und fast auf keinem Unseren Lands-Herrschaftlichen immediatè reservirten Endten-Fall einige Strich-Endten mehr zu sehen, noch auch auf denen privilegirten Vogel-Heerden in Unseren Forst Aemtern kein Halb- so anderer Vogel zu fangen, und zum Verkauf weder in Unseren eigenen Zöhrgraden, noch auf den öffentlichen Markt Herbstzeit zu bringen seye, wie dann auch vermög gewisser Erfahrung auch sogar unter dem Praetext des Pfifferlings-Suchens in denen Gehölzen sogar Reh, Kütz und Kälber selbst aufgefangen werden, . . .“.

Bekanntlich gingen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. eine ganze Anzahl Vogelherde ein; vielleicht waren hiervon auch die „privilegirten“ betroffen, da sie 1758 nicht wieder erwähnt wurden.



denen vorhin schon benamsten Clöstern Benedict-Beyrn und Schlechdorf<sup>6)</sup>, dann anderen um und neben denen Ampper- und Starnberger- oder Würm- auch anderen Neben-Seen entlegenen Clöstern und Hofmärcken, nochminder aber von Unseren Gerichts- und See-Beamten, wie auch deren unterhabenden Amt-Leuten und Gerichts-Dienern mit Aufbring und Bestrafung solcher Excedenten strictè nachgelebet, sondern vielmehrs durch letztere von darumen geflissentlich connivret werden müsse, weilen sicher erholter Auskunfft nach nicht nur das Eyer-Ausnehmen und schädliche Aendten-Schlagen zu Sommers-Zeit, sonderbar wann die Junge halb gewachsen, oder die Alten Brut halber in der Mauß seynd, noch immer durch die Fischer continüirlich fortgetrieben, sondern auch zu noch mehrerer Ausrottung der Aendten, und Bölcheren, oder Bläßlen auf allen Seen und Weyern Leimb-Schnür, Schlag-Eisen, und Aenglen gerich, und gelegt werden, mithin kein Wunder seyñ will, daß auf längeres Ausdauern, und nicht erfolgend nachdrucksamster Abstellung solches Aendten- und Bläßl-Geflügel gänzlich erödiget, und ausgerottet: consequenter Unsere höchste Ergötzlichkeit auf denen reservirten Aendten-Fällen vermindert werden müsse: . . .“

Mit dem Hinweis, daß alles unrechtmäßig erlegtes Wildpret (Hasen, Wachteln, Rebhühner und andere Vögel) unbedingt dem Jagdinhaber oder dem aufsichtführenden Jäger ausgehändigt werden müsse, und unter Androhung scharfer Strafen („Stock, Geigen, Arbeits-Haus und Schanz-Straffen“) wurde abschließend angeordnet:

„. . . dieses Unser Gnädigstes Gebott, und Verbott bey jeden Unseren Pfleg- und Land-Gericht, auch Hofmarchs-Orten jährlichen den 1. Tag May öffentlich kund machen, und publiciren zu lassen, mit dem Anhang, daß dem Außbringer bey verificirlicher That ein Recompens zu Theil werden solle . . .“

Geben . . . in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 17. Februarii Anno 1758“

Gewiß waren auch bei dieser Verordnung persönliche Wünsche und Lustbarkeiten des Herrschers und seiner engsten Hofkreise sehr wesentlich beteiligt; darüber hinaus steht sie zugleich aber im Dienste höherer, nämlich allgemeiner Interessen und Notwendigkeiten. Insofern stellt sie ein Gegenstück zu der bereits erwähnten „Sperlings-Verfügung“ dar. Hier wie dort scheint leider über die tatsächlichen Ergebnisse, soweit solche überhaupt faßbar waren, nichts überliefert zu sein. Rund 40 Jahre weiter aber — wenn nicht schon früher? — wurde der (bestimmte Vogelgruppen allerdings noch ausnehmende) Vogelschutz von maßgeblichen bayrischen Behörden bereits als Mittel zur Eindämmung gewisser Insektenkalamitäten, insbesondere des Kiefernspanners, angesprochen und ge-

<sup>6)</sup> 1750 hieß es diesbezüglich:

„. . . auch eine bekannte Sache ist, daß auf dem sogenannten Kochl-See zwischen dem Closter Benedictbeyrn, und Schlechdorf, allwo die Mutter aller Endten-Brut alljährlich anzutreffen, durch solch beeden Clöster daselbs bestellten Fischern zu Sommers-Zeit, wann die junge Endten halb gewachsen, oder die alte Brut halb in der Mauß seynd, vile hundert, ja gar nach dem tausend mit denen Ruder-Stangen nicht nur erschlagen, sondern noch mehrers anvor in der Brut-Zeit durch solche Fischer die Endten-Eyr ausgenommen, und verkochet werden.“

setzlich verankert (Kumerloeve, i. Druck). Insofern spiegelt sich in alten Verordnungen eine Entwicklung wider, die zu unserer Zeit und ihren Forderungen hinsichtlich eines sowohl biologisch als ethisch begründeten Vogelschutzes überleitet.

Anschrift des Verfassers:

Museumsdirektor Dr. Hans Kumerloeve, (23) Osnabrück, Moltkestraße 19.

### Lokale oder allgemeine Bestandssteigerung beim Augestreifgoldhähnchen im Frühjahr/Sommer 1955?

Ende April/Anfang Mai 1955 fiel mir im Raume Gräfelfing und Gaunting bei München auf, wie häufig hier *Regulus ignicapillus* (Temminck) nicht nur in den Waldungen, sondern auch in geeigneten Gärten innerhalb der Siedlungen auftrat. In den Jahren vorher hatte ich solches nicht bemerkt bzw. stets *Regulus regulus* (L.) zahlenmäßig vorherrschend gefunden. Beobachtungen von Dr. W. Wüst (in litt. 9. 8. 55) weisen in gleiche Richtung.

Mir scheint diese Feststellung vor allem deshalb hervorhebenswert, weil ich in den Wochen vorher und nachher die gleiche oder noch ausgeprägtere Erfahrung viel weiter nördlich, nämlich im Osnabrückischen Anteil des Teutoburger Waldes machen konnte. Bisher war mir hier das Augestreif- bzw. Sommergoldhähnchen als zwar regelmäßiger, aber ziemlich zerstreuter und gegenüber dem Wintergoldhähnchen sehr deutlich zurücktretender Brutvogel bekannt (vgl. Kumerloeve, Veröff. Naturwiss. Ver. Osnabrück 25, 1950). In diesem Jahre, z. B. bereits am 17. April, aber auch im Mai fand ich erstmals das Verhältnis hier deutlich verschoben bzw. mehr oder minder umgekehrt. Nach der Zahl der standorttreu singenden Exemplare zu urteilen, waren diesmal mindestens die gleiche Anzahl, in manchen Bereichen aber 2—3× so viele Augestreifgoldhähnchen vorhanden als Wintergoldhähnchen. Nicht ganz selten schien der Zuwachs geradezu auf Kosten von *Regulus regulus* (L.) erfolgen zu sein. Doch hielt sich diese Umkehrung durchaus an das Hügelgebiet südlich und südöstlich von Osnabrück; im ebenen Gelände westlich der Stadt, z. B. in den Beständen der Atterheide blieb das Wintergoldhähnchen ungleich besser vertreten.

Bei der bedeutenden räumlichen Entfernung der genannten Beobachtungsorte liegt die Frage nahe, ob es sich nur um lokale und mehr zufällig parallel gehende Bestandsfluktuationen, oder um solche allgemeineren Charakters handeln mag. Vielleicht können Fachgenossen hierhergehörige Befunde mitteilen, die jene Fragestellung einer Lösung näherführen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1956

Band/Volume: [4 6](#)

Autor(en)/Author(s): Kumerloeve Hans

Artikel/Article: [Niederjagd und Vogelschutz in Bayern im 17./18. Jahrhundert 459-462](#)